

Satzung des Vereins „Rottlöffel e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rottlöffel e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen werden. Sitz des Vereins ist in Rott am Inn. Die Postanschrift ist die des Schatzmeisters.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von vorschulischer, schulischer und außerschulischer Bildung, Erziehung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien.
- (2) Verwirklichung des Satzungszwecks
 1. Die Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit in Kitas, Kindergarten, Schulen, Vereinen und anderen Einrichtungen.
 2. Die Förderung von Projekten zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen und eines familienfreundlichen Dorfes.
 3. Die Förderung der musischen, sportlichen, künstlerischen und anderen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien.
 4. Durchführung von eigenen Aktionen zur Einnahme von Spenden und Fördermitteln.
 5. Einwerben von Spenden und Fördermitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Hierzu zählen alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder.
 2. Außerordentlichen Mitgliedern mit Sitz, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Hierzu zählen alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sowie alle juristischen Personen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern delegieren.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt
 1. auf Vorschlag des Vorstandes oder
 2. auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes.
 3. Die Vorschläge werden auf der Mitgliederversammlung präsentiert und durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 2. Mit dem Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweier Mahnungen nicht nachgekommen ist.
 4. Wenn der Aufenthaltsort des Mitglieds länger als ein Jahr unbekannt ist.
 5. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss bedarf einer Entscheidung des Vorstandes mit mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.
 6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme oder Ausschluss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Jahresanteilige Mitgliedsbeiträge oder die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden ein Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die genauen Regelungen werden in einer separaten Beitragsordnung festgehalten. Bei Änderungen der Beitragsordnung ist keine Änderung der Satzung notwendig.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal zehn Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch aus:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entheben.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand, ob das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 1. von einem anderen Vorstand übernommen oder
 2. einem Mitglied vom Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten regulären Vorstandswahl übertragen wird.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch den Gesetzgeber der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Entscheidungen auch im digitalen Umlaufverfahren treffen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins.
 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Ausübung der Rechte und Entscheidungen in Bezug auf Beteiligungen des Vereins an anderen Gesellschaften.
 5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 6. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen. Diese können auch mit Nicht-Mitgliedern besetzt werden. Über die Besetzung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern erarbeiten Beschlussvorlagen für den Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung persönlich einzuladen sind. Die Einladung kann schriftlich oder auch in elektronischer Form an die vom Mitglied hinterlegte Kontaktmöglichkeit erfolgen. Beispielsweise E-Mail-Adresse, Messaging-Dienst (z. B. WhatsApp) oder Postanschrift. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
1. wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt,
 2. das Interesse des Vereins es erfordert,
 3. der Vorstand dies beschließt.
 4. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
 5. Die Einladung kann schriftlich oder auch in elektronischer Form an die vom Mitglied hinterlegte Kontaktmöglichkeit erfolgen. Beispielsweise E-Mail-Adresse, Messaging-Dienst (z. B. WhatsApp) oder Postanschrift.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden und abgelehnte Änderungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 4. Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr,
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 6. Korrekturen der Beschlussfassung über wesentliche Veränderungen von Beteiligungen an Gesellschaften, die der Vorstand getroffen hat,
 7. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 10. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder Ausschluss.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Versammlungsleiter und Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessenen Umfangs beschränken. Er ist insbesondere dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht eines einzelnen Mitglieds während einer Mitgliederversammlung auf maximal 15 Minuten zu beschränken. Weiter darf der Versammlungsleiter ab 22:30 Uhr des Versammlungstages die Debatte beenden und mit der Abstimmung beginnen. Der Versammlungsleiter kann außerdem nach pflichtgemäßem Ermessen den Zeitrahmen für die Mitgliederversammlung als solche oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte festsetzen; sei es zu Beginn oder während der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen oder zu beschränken.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit ist ab 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Wahlen erfolgen offen und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass geheime Wahl- oder Blockabstimmung beschlossen wird.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der verantwortliche Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die keine Mitglieder sein müssen und von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn korrekt mit 21-tägiger Frist eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.